



GEMEINDE HÜGELSHEIM

SATZUNGEN

Bebauungsplan „Wohnpark am Hardtwald“, 2. Änderung

und

Örtliche Bauvorschriften „Wohnpark am Hardtwald“, 2. Änderung

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung i. d. F vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) sowie des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) in Verbindung mit § 74 und 75 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hügelsheim den Bebauungsplan „Wohnpark am Hardtwald“, 2. Änderung sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wohnpark am Hardtwald“, 2. Änderung“ am 26.01.2026 als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung „Wohnpark am Hardtwald“ 1. Änderung ohne das Grundstück Flst.Nr. 5803 (Änderung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Grand Centre Ring 2“) maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan „Wohnpark am Hardtwald“, 2. Änderung sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wohnpark am Hardtwald“, 2. Änderung bestehen aus den folgenden Bestandteilen:

- Bebauungsplan „Wohnpark am Hardtwald“, 2. Änderung, Planungsrechtliche Festsetzungen vom 05.01.2026 (im Dokument Verfahrensvermerke, Geltungsbereich, Textliche Festsetzungen enthalten)
- Bebauungsplan „Wohnpark am Hardtwald“, 2. Änderung, Örtliche Bauvorschriften vom 05.01.2026 (im Dokument Verfahrensvermerke, Geltungsbereich, Textliche Festsetzungen enthalten)

Den Satzungen beigelegt ist eine

Begründung zum Bebauungsplan „Wohnpark am Hardtwald“, 2. Änderung vom 05.01.2026.

Hinweis: Die Planzeichnung des Bebauungsplans „Wohnpark am Hardtwald“ 1. Änderung in Kraft seit dem 18.04.2008 gilt für den räumlichen Geltungsbereich (§1) unverändert fort.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungen treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Hügelsheim, den 26.01.2026

Kerstin Cee
Bürgermeisterin